

Indoor Skatepark megapoint

Verwendbare Sportgeräte

Einleitung

Wie bei allen Sportanlage auch gibt es auch für Skateparks Regeln und Voraussetzungen, die u.a. den Zweck verfolgen, ein möglichst sicheres Nutzungserlebnis für alle zu ermöglichen.

Auf die Rampen dürfen keine Getränke oder Speisen sowie Kleidung oder andere Gegenstände mitgenommen werden. Die persönlichen Gegenstände u.dgl. können abseits der Rampen bequem abgelegt werden.

Unsere Anlage wird regelmäßig durch TÜV Austria sicherheitstechnisch überprüft, professionell gewartet, sowie vom Personal vor Ort laufend auf Schäden, Gefahrenquellen usw. überprüft. Der Gesetzgeber schreibt u.a. vor, dass Kinder unter 3 Jahren von der Nutzung der Skateanlage ausgeschlossen sind, sowie Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr den Skatepark nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befahren dürfen. Die Regelungen zum sicheren Betrieb des Skateparks umfassen allerdings neben den Rampen der Anlage selbst auch die Sportgeräte, die dort genutzt werden.

Genau so wie die Rampen einen bestimmten Zweck erfüllen und gesetzlichen Normen entsprechen müssen, müssen auch die darauf bewegten Sportgeräte zu diesem Zweck passen und über bestimmte Eigenschaften verfügen, um sicher genutzt werden zu können. Mit einem Rennrad durch unwegsames Gelände zu fahren ist ungleich gefährlicher, als mit einem speziell dafür gebauten Mountainbike, richtig? Dieser Logik folgend sind auch nur spezielle Sportgeräte für den Einsatz in Skateparks geeignet.

Die Gründe dafür liegen zum einen daran, dass wir betreiberseitig sicherstellen müssen, dass die Rampen (konkret der Fahrbelag) möglichst lange intakt und gut befahrbar bleiben, zum anderen an der Minimierung des Verletzungsrisikos für alle NutzerInnen des Skateparks.

Obwohl die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verpflichtend ist, empfehlen wir diese mit Nachdruck!

Folgend gehen wir näher auf die notwendigen Eigenschaften der Sportgeräte, die bei uns genutzt werden können ein. **Grundsätzlich können nur Sportgeräte verwendet werden, die explizit für den Einsatz auf Rampen/in Skateparks konzipiert sind.**

Anm.: Die gezeigten Beispielbilder dienen nur der Veranschaulichung und bilden nicht die Gesamtheit an Sportgeräten ab, die verwendet/nicht verwendet werden können.

Scooter:

Es können ausschließlich so genannte „Stunt Scooter“ verwendet werden. Diese verfügen über ein einteiliges Trittbrett, lassen sich in keiner Weise zusammenklappen, verfügen über keine Federung u.dgl., haben keinen Höhenverstellbaren Lenker, nicht mehr als 2 Räder usw.

Außerdem müssen Scooter mit intakten Kunststoff-Lenkerenden (sog. „barends“) ausgestattet sein. Das sind Kunststoff-Abdeckungen an den Lenkerenden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass nur passende Original- oder Aftermarket-Barends (aus KUNSTSTOFFE) erlaubt sind, d.h. keine selbst gemachten Basteleien mit Klebeband, Schaumstoff u.dgl.

Beispielbilder - Erlaubt:	Beispielbilder - Nicht Erlaubt:
	

Barends

Beispielbild für passende Barends. Diese Abdeckungen werden in die beiden Lenkerenden gesteckt, sodass das Metall des Lenkers im Fall des Falles weder den Fahrbelag beschädigt, noch ein unnötig erhöhtes Verletzungsrisiko bei NutzerInnen mit sich bringt.



Fahrräder:

Grundsätzlich sind ausschließlich Freestyle BMX Räder und Dirt Jump-Räder mit Single-Speed-Antrieb (keine Schaltung!) und ohne Federung an der Hinterachse erlaubt.

Nicht erlaubt sind Laufräder, Trial-Räder, Fullys (vorne und hinten gefederte Räder), Mountainbikes, Straßenräder usw.

Beispielbilder - Erlaubt	Beispielbilder - Nicht Erlaubt
	

Pegs

BMX Räder werden oft mit Pegs gefahren – das sind Achsverlängerungen an der Vorder-sowie Hinterachse. Sollte ein BMX über Pegs verfügen, so ist ausschließlich eine Bauart mit Kunststoff-Sleeves erlaubt. Dabei handelt es sich um Pegs, die über eine Kunststoff-Ummantelung verfügen.



Wie auch Scooter müssen Räder über Kunststoff-Lenkerenden verfügen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass nur passende Original- oder Aftermarket-Barends (aus KUNSTSTOFF) erlaubt sind, d.h. keine selbst gemachten Basteleien mit Klebeband, Schaumstoff u.dgl.

Barends

Beispielbild für passende Barends. Diese Abdeckungen werden in die beiden Lenkerenden gesteckt, sodass das Metall des Lenkers im Fall des Falles weder den Fahrbelag beschädigt, noch ein unnötig erhöhtes Verletzungsrisiko bei NutzerInnen mit sich bringt.



Die Pedale müssen aus Kunststoff gefertigt sein, und zwar komplett. D.h. auch die „Pins“, die für den halt der Schuhe am Pedal sorgen müssen aus Kunststoff sein.

Beispielbilder - Erlaubt



Beispielbilder - Nicht Erlaubt



Rollschuhe/Skates

Auch Rollschuhe/Skates werden für verschiedene Zwecke gefertigt – so gibt es auch eigens für den Einsatz in Skateparks konzipierte Inline- sowie Quad-Skates.

Alle anderen Bauarten von Rollschuhen/Inlineskates sind nicht erlaubt.

Beispielbilder - Erlaubt	Beispielbilder - Nicht Erlaubt
	

Skateboards

Ebenso Skateboards werden für verschiedenste Zwecke gebaut – so auch für Skateparks .dgl. Folglich sind auch nur entsprechende Skateboards erlaubt. Nicht erlaubt sind Longboards, Waveboards, Surfskateboards, Pennyboards, usw.

Beispielbilder - Erlaubt	Beispielbilder - Nicht Erlaubt
	